



Karl-Ritter-von-Frisch-Gymnasium
Naturwissenschaftlich-technologisches und
Sprachliches Gymnasium

Albinstraße 5
85368 Moosburg a. d. Isar
Telefon 08761 / 7227 - 0
Fax 08761 / 7227 - 27
E-Mail info@gymnasium-moosburg.de
Homepage www.gymnasium-moosburg.de

HAUSORDNUNG IN ZEITEN VON CORONA

Regelungen zum Aufenthalt im Schulhaus im Schuljahr 2021/22

1. Hygieneregeln:

Auf sämtliche Hygiene- und Verhaltensregeln ist strengstens zu achten:

COVID-19

Wichtige Verhaltensregeln

- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter)
- Einbahnstraßenregelungen im Schulgebäude (v. in den Treppenhäusern) beachten
- Pausenregelungen einhalten
- Niesen und Husten in die Armbeuge
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeiden der Berührung von Augen, Mund und Nase
- Regelmäßig gründlich mit Seife die Hände waschen
- Mund-Nasen-Schutz nach der jeweils gültigen Regelung verwenden
- Bei unten genannten Krankheitsanzeichen: Unbedingt zuhause bleiben!
- Meldung eines positiven Coronatests an Frau Theumer

2. Aufenthalt auf dem Schulgelände

Betretungsverbot besteht für Personen, die:

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Im Krankheitsfall gelten folgende Regelungen:

- a) Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache, verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In den oben genannten Fällen ist kein Testnachweis notwendig.

- b) Leichte, neu auftretende Erkältungs- oder respiratorischen Symptome wie Schnupfen und/oder Husten ohne Fieber

Bei leichten, neu auftretenden Erkältungs- oder respiratorischen Symptomen wie Schnupfen und/oder Husten ohne Fieber können Schülerinnen und Schüler die Schule nur besuchen, wenn sie einen in der Schule durchgeführten Selbsttest machen. Montags, mittwochs und freitags testen wir in den Klassen ohnehin. Dienstags und donnerstags muss sich Ihr Kind in diesem Fall der Gruppe der „Nachttester“, die um 8:00 Uhr im Mehrzweckraum testen, anschließen.

- c) Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall

In diesen Fällen kann Ihr Kind nicht zur Schule kommen. Erst wenn es Ihrem Kind bis auf leichten Schnupfen oder gelegentlichen Husten wieder gut geht, kann es wieder zur Schule gehen. Allerdings muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis im Sekretariat vorgelegt werden. Das kann entweder ein PCR-Test beim (Haus-)Arzt, der im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos ist, oder ein POC-Antigen-Schnelltest im lokalen Testzentrum sein, der für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren ebenfalls kostenlos ist. Ein Antigen-Selbsttest reicht nicht aus.

Liegt ein solches Testergebnis nicht vor, kann Ihr Kind erst wieder in die Schule kommen, wenn alle Krankheitssymptome abgeklungen und nach deren ersten Auftreten 7 Tage vergangen sind.

Schülerinnen und Schüler, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung

Wenn in einer Klasse eine Schülerin/ein Schüler positiv auf COVID-19 getestet wird, muss sie in Quarantäne, aber es wird nicht mehr automatisch die gesamte Klasse für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen, sondern das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall abhängig von Abstand, Maske und Lüftung über eine mögliche Quarantäne, die nur für unmittelbare Kontaktpersonen gelten soll und aus der man sich **am 7. Tag** mit einem PCR-Test heraustesten kann. Wer geimpft oder genesen ist, ist von einer Quarantäne grundsätzlich ausgenommen.

Die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse werden nach Auftreten einer positiven Testung an den folgenden fünf Schultagen täglich getestet. Das Landratsamt Freising kann anordnen, dass bei einem Fall in einer Klasse auch die geimpften und genesenen Schülerinnen und Schüler getestet werden. Für alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse gilt während dieser fünf Schultage Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude, also auch wieder am Sitzplatz.

In den 14 Tagen nach dem Auftreten eines Falls in einer Klasse sollen die übrigen Schülerinnen und Schüler auf mögliche Symptome achten und sich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen, falls Symptome auftreten.

Tritt in einer Klasse mehr als ein Fall auf, wird dies als Ausbruch gewertet und die gesamte Klasse muss in Quarantäne.

Teststrategie

In der Schule wird dreimal wöchentlich getestet, in der Regel montags, mittwochs und freitags. Ist eine Schülerin/ein Schüler an einem Testtag krank, muss der Test am ersten Tag des Schulbesuchs erfolgen.

Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, alternativ zu den in der Schule durchgeführten Selbsttests einen PCR- oder POC-Antigentest vorzulegen. Ein PCR-Test ist 48 Stunden gültig, muss also nur zweimal wöchentlich vorgelegt werden. Denkbar ist eine Testung am Sonntag und Dienstag oder Mittwoch. Ein POC-Antigentest hat 24 Stunden Gültigkeit, muss also dreimal wöchentlich vorgelegt werden. Beispielsweise kann er am Sonntag, Dienstag und Donnerstag gemacht werden, um das Intervall korrekt zu erfüllen.

Der Besuch des Präsenzunterrichts ist nur möglich, wenn ein Selbsttest in der Schule durchgeführt oder eine Bestätigung eines PCR- oder POC-Antigentest vorgelegt wird.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst). Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d.h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt Freising mit. Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird eine Quarantäne angeordnet.

Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

Die Schülerinnen und Schüler werden gebeten, nach Möglichkeit erst ganz pünktlich zum Unterrichtsbeginn zur Schule zu kommen und nach Unterrichtsende möglichst zügig das Schulgelände zu verlassen, um Begegnungen auf das Nötigste zu beschränken.

Die Schülerinnen und Schüler betreten und verlassen nach Eingängen getrennt das Schulhaus:

Jahrgangsstufen 5 bis 8

Jahrgangsstufen 9 und 10

Jahrgangsstufen 11 und 12

Haupteingang

Eingang bei den Physiksälen

Eingang bei der Mensa

Schüler, die schon vor 7:45 Uhr zur Schule kommen müssen, halten sich bitte in der Eingangshalle des Altbaus oder im Pausenhof auf.

Ab 7.:45 Uhr gehen bitte alle Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenzimmer.

Die einzelnen Bereiche des Schulgebäudes werden durch Lehrkräfte beaufsichtigt.

Aufenthalt in Freistunden und in der Mittagspause:

Der Aufenthalt in Freistunden ist in der Pausenhalle, im Pausenhof und innerhalb der Öffnungszeiten auch in der Bibliothek erlaubt. In den Freistunden steht der Q11 der

Mehrzweckraum und der Q12 die Mensa zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe tragen dabei stets den Mund-Nasen-Schutz und achten auf möglichst großen Abstand. Beim Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes zur Nahrungsaufnahme ist ein Abstand von 1,5 m zur nächsten Person einzuhalten. Die beiden Räume sind mindestens alle 45 Minuten 5 min zu lüften.

In der Mittagspause halten sich die Schülerinnen und Schüler ausschließlich in dem Pausenbereich auf. Während der Mittagspause ist für diejenigen, die dort zu Mittag essen, zusätzlich ein Aufenthalt in der Mensa möglich. Der Aufenthalt in den anderen Bereichen des Schulgeländes außer in den dafür vorgesehenen Bereichen während der Freistunden und während der Mittagspause ist nicht erlaubt. Grundsätzlich ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

(vgl. Rahmen- Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.07.2021 und KMS vom 19.05.2021)

Lehrkräfte sind auf dem Schulgelände (einschl. Unterrichtsraum) zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (MNS), zum Beispiel einer sog. „OP-Maske“, verpflichtet. Das sonstige an Schulen tätige Personal wird gebeten, die zur Verfügung gestellten OP-Masken auf dem Schulgelände zu tragen. Auch Schülerinnen und Schüler müssen medizinische Masken wie zum Beispiel eine OP-Maske tragen, für die es keine Begrenzung der Tragedauer gibt. Es ist auf einen korrekten Sitz und eine eng anliegende Trageweise zu achten. Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht; Schülerinnen und Schüler über 15 Jahre sowie Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal können dies jedoch auf freiwilliger Basis tun. Die entsprechenden Tragehinweise sind zu beachten.

Bis auf Weiteres gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch am Sitzplatz. Alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude. Im Freien und im Sportunterricht besteht keine Pflicht zum Tragen eines MNS.

Schüler, die ihren Mundschutz vergessen haben, erhalten in begrenztem Umfang im Sekretariat OP-Masken. Dies sollte jedoch nur im Ausnahmefall in Anspruch genommen werden.

Wir verweisen darauf, dass auch in den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in den Schulbussen Mundschutz getragen werden muss.

Ausgenommen von der Pflicht, einen MNS zu tragen, sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - in Ausnahmefällen während des Ausübens von Musik und Sport, bei der Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder

- der Teilnahme an Leistungserhebungen, die länger als eine Stunde dauern, bei der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m,
- soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen ein MNS eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten),
 - während der Tragepausen, die nur möglich sind, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist und eine effiziente Stoßlüftung gewährleistet ist oder sich die betreffende Person im Freien befindet,
 - bei Leistungsnachweisen, die länger als eine Stunde dauern, kann nach dem derzeit gültigen Rahmenhygieneplan der Mund-Nasen-Schutz auch weiterhin abgenommen werden, wenn der Mindestabstand gewahrt ist.
- Lehrkräfte und sonstiges Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, soweit keine weitere Person anwesend ist, in den Büros oder Räumen zur Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts,
- alle Personen,
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen des MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BaylFSMV). In diesem Fall soll verstärkt auf die Wahrung des Mindestabstandes geachtet werden.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer Mundnasenbedeckung einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Abstandsregeln:

Die Abstandsregeln müssen zwischen den einzelnen Klassen und Unterrichtsgruppen immer zuverlässig eingehalten werden. Dies gilt auch für die Pausen sowie für das Eintreffen und Verlassen des Schulgeländes.

Benutzung der Treppenhäuser:

Die Treppenhäuser und Gänge sind nur nach Beschilderung zu benutzen. Es gibt Treppenhäuser für den Aufgang und Treppenhäuser für den Abgang sowie Einbahnstraßen auf den Gängen.

Handhygiene:

Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte waschen regelmäßig, in jedem Fall aber nach jedem Raumwechsel die Hände.

An den Eingängen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Toilettengänge:

Toilettengänge dürfen nur allein vorgenommen werden. Der Waschraum darf nur betreten werden, wenn sich niemand in den Toiletten aufhält. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich bei der jeweiligen Lehrkraft, ob die Toilettenanlage zugänglich ist.

In der Mittagspause sind die Toiletten im Erdgeschoss in der Pausenhalle und im Gang zur Mensa zu benutzen. Allerdings darf sich jeweils nur eine Person in der Toilettenanlage aufhalten. An den Eingängen befinden sich Schilder, die anzeigen, ob die Toilettenanlage besetzt ist.

Fahrradkeller:

Um den notwendigen Abstand zu wahren, sollen sowohl der Fahrradstellplatz als auch der Fahrradkeller genutzt werden.

Tischtennisplatten:

Das Tischtennispielen darf nur für jeweils zwei Kinder erlaubt werden.

Handynutzung

Das nach Art. 56 Satz 5 BayEUG geltende Handyverbot wird eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler dürfen ihr Handy lautlos eingeschaltet lassen, um die Nachverfolgung durch die Corona-App zu ermöglichen. Außerdem ist das digitale Schwarze Brett in der Pausenhalle derzeit ausgeschaltet, um eine Ballung von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden. Alternativ ist es möglich, den Vertretungsplan im Schülerportal einzusehen. Dazu darf das Handy vor dem Unterricht eingeschaltet werden.

3. Unterricht

Sitzordnung

Jeder Schüler und jede Schülerin hat im Klassenzimmer oder Kursraum einen festen Sitzplatz. Die Ausrichtung der Sitzordnung ist frontal. Der vorhandene Platz ist so auszunutzen, dass der Abstand möglichst groß gehalten wird. Bei gekoppelten Klassen sitzen die Kinder blockweise nach Klassen. Partner- und Gruppenarbeiten sind weiterhin möglich. Hier soll darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der beteiligten Schülerinnen und Schüler möglichst gleich bleibt.

In gemischten Gruppen sitzen die Schülerinnen und Schüler blockweise nach Klassen und halten möglichst viel Abstand zu anderen Klassen.

Fachräume

In Fachräumen herrscht ebenfalls eine feste Sitzordnung, die sich möglichst an der im Klassenzimmer orientiert. Nach dem Verlassen des Fachraums waschen oder desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler die Hände.

Mundschutz

Im Unterricht muss der Mund-Nasen-Schutz mit Ausnahme der oben genannten Regelungen getragen werden.

Durchlüftung:

Als Indikator für eine gute Raumlufte kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. Zur Überprüfung der Luftqualität dient der Einsatz eines CO₂-Sensors oder eine CO₂-Messung. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen.

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

Arbeitsblätter:

Die Lehrkräfte sind angehalten, soweit wie möglich die Schulbücher zu nutzen. Nichtsdestotrotz wird es teilweise notwendig sein, Arbeitsblätter auszuteilen. Hierbei trägt die Lehrkraft einen Mund-Nasen-Schutz und es darf keinen direkten Kontakt zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geben.

Sportunterricht

Sportunterricht ist grundsätzlich – bevorzugt im Freien – möglich. Eine Sportausübung kann auch im Innenraum ohne MNS erfolgen, allerdings sollte das Mindestabstandsgebot beachtet werden.

Kontaktsport ist nicht zulässig, wenn er nicht aus pädagogischen Gründen geboten ist. Zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Körperkontakt ist zugelassen. Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten (z.B. Reck, Barren, usw.) müssen die Hände gewaschen werden. In den Pausen und beim Klassenwechsel muss gründlich gelüftet werden.

Die Umkleiden können benutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler einer jeden Klassen ziehen sich in einem eigenen Bereich des Raumes um. Die Duschen dürfen nicht verwendet werden.

Nach bei jedem Klassenwechsel spätestens jedoch nach einer Doppelstunde wird gründlich (20 Minuten) gelüftet.

Musikunterricht

Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m in Singrichtung und von 2m seitlich eingehalten werden kann und das Tragen eines MNS möglich ist.

Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband und in klassenübergreifenden Ensembles im Freien mit Abstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend der MNS abgenommen werden.

Instrumental- und Gesangsunterricht sind ohne erweiterten Mindestabstand möglich. Allerdings sollen die räumlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Von der Schule zur Verfügung gestellte Musikinstrumente (z.B. Klavier) müssen nach jeder Benutzung in geeigneter Weise gereinigt werden. Vor und nach deren Nutzung müssen sich die Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständer, Stiften oder Instrumenten.

Das Kondenswasser von Blech- und Holzblasinstrumenten muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen, in geschlossenen Behältern entsorgt und darf nicht in die Luft geblasen werden. Nach der Entsorgung des Kondenswassers waschen oder desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler die Hände. Nach dem Instrumentalunterricht ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.

Beim Blas- und Gesangsunterricht wird nach 20 min Unterricht **je nach Temperaturdifferenz 5 bis 10 min** gelüftet (vorzugsweise Querlüftung).

Wahlunterricht:

Der Abstand von 1,5 m zwischen den anwesenden Personen ist einzuhalten.

4. Pause

Die Pausen sollen möglichst im Freien verbracht werden.

Keine Vermischung der Gruppen

In den Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler in den der jeweiligen Jahrgangsstufe zugewiesenen Pausenbereichen.

Die Pausenbereiche befinden sich im Pausenhof. Die Schülerinnen und Schüler halten daher angemessene Kleidung bereit.

Bei besonders schlechtem Wetter (z. B. starker Regen oder Schneefall) entfällt die Pause in Pausenhof und Pausenhalle und muss im Klassenzimmer verbracht werden. Dies wird rechtzeitig durch eine Durchsage bekanntgegeben. Ausgenommen davon sind die Jahrgangsstufen 5 und 6, die die Pause in der Pausenhalle verbringen und daher auch bei besonders schlechtem Wetter die Möglichkeit zur Bewegung haben.

5. Konferenzen und schulische Gremien

Konferenzen, Besprechungen im Lehrerkollegium und Treffen schulischer Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenz oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung des Mindestabstandes abgehalten werden.

Stand 17.11.2021